

Förderrichtlinien

für die Bezuschussung von Regenwassernutzungsanlagen

Die Samtgemeinde Ostheide ist Mitglied im Klimabündnis und hat sich damit verpflichtet, Ziele dieses Bündnisses zu unterstützen.

Eines der wichtigsten Anliegen ist der sorgsame Umgang mit Trinkwasser. Trinkwasser ist das wichtigste Lebensmittel und durch nichts zu ersetzen. Die vorhandenen Trinkwasservorräte müssen schonend und sparsam verwendet werden. Hierzu gehört auch die Nutzung von Regenwasser im Haushalt und auf dem Grundstück. Ziel der Förderung durch die Samtgemeinde Ostheide ist es, durch die Verwendung von Regenwasser, z. B. zur Toilettenspülung und zur Nutzung in Waschmaschinen, den Trinkwasserverbrauch zu reduzieren. Dazu soll Dachablaufwasser in einem Regenwasserbehälter gesammelt und über eine separate Installation ohne Verbindung zum Trinkwassernetz entsprechend verwendet werden.

Die folgenden Förderrichtlinien für die Bezuschussung von Regenwassernutzungsanlagen hat der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Ostheide in seiner Sitzung am 26.02.2001 beschlossen:

1. Für die Teilnahme am Regenwassernutzungsprogramm ist **vor** Beginn der beantragten Maßnahme ein formloser Antrag auf Bezuschussung an die Samtgemeinde zu richten. Der Antrag muss die Bauplanung und einen Kostenvoranschlag für die geplante Anlage enthalten. Voraussetzung ist ferner, dass die Anlage den geltenden Regeln der Technik entspricht und hygienischen und baurechtliche Vorschriften eingehalten werden. Antragsberechtigt sind ausschließlich Privathaushalte in der Samtgemeinde Ostheide.
2. Über die gestellten Anträge wird durch die Samtgemeindeverwaltung unter Hinzuziehung der/des Umweltschutzbeauftragten im sog. „Windhundverfahren“ entschieden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Insbesondere ist eine Förderung nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.
3. Der Zuschuss beträgt bei Bewilligung des Antrages 30 % der nachgewiesenen Installationskosten, höchstens aber 1.000 Euro.
4. Die bezuschusste Anlage muss mindestens 5 Jahre antragsgemäß genutzt werden.
5. Der Zuschuss wird ausgezahlt, sobald die Anlage betriebsbereit ist, durch eine Mitarbeiterin /einen Mitarbeiter der Samtgemeinde abgenommen wurde und die Schlussrechnung vorgelegt wird.
6. Bei Nichteinhalten der Förderungsbedingungen sind gezahlte Zuschüsse auf Verlangen der Samtgemeinde zurückzuzahlen.
7. Der Umweltausschuss besichtigt im Rahmen von regelmäßigen Bereisungen die bezuschussten Anlagen stichprobenweise.